

Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten und Reklamationsbeseitigungen an BEINLICH-Maschinen (Reparaturbedingungen)

1. Allgemeines

Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer (BEINLICH GmbH) und Auftraggeber (Kunde) sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

Im Auftragschein bzw. dem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zumindest stichwortartig zu bezeichnen. Änderungen und Erweiterungen des Instandsetzungsauftrages können auch mündlich erfolgen; hierfür gelten diese Bedingungen ebenfalls. Der Auftrag umfaßt die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und ggf. Überführungsfahrten vorzunehmen

2. Kostenvoranschlag

Wird vor Ausführung des Auftrags ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.

3. Berechnung des Auftrages und Zahlung

- a) Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenanschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Eine etwaige Berichtigung der Rechnung des Auftragnehmers ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- d) Die Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist bei Abnahme, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich ohne Abzug zu erfolgen.
- e) Verzugszinsen werden mit 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

4. Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

- a) Nimmt der Auftraggeber nach Instandsetzung den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- b) Für nicht erkennbare Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme gemeldet wird. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, so endet die Gewährleistung spätestens nach einer Einsatzzeit von 50 Betriebsstunden seit Abnahme bzw. bei solchen Geräten, bei denen die Zahl der Betriebsstunden nicht erfaßt wird, spätestens 6 Monate seit Abnahme.
- c) Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Fertigstellung anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- d) Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Löhne, Material- und Frachtkosten.

- e) Wenn der Auftragnehmer die Instandsetzung oder die Nachbesserung schuldhaft mangelhaft ausführt, ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeuges oder Erstattung von 80% der Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeuges zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- f) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- g) Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle; der Auftragnehmer ist in jedem Fall unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift dieser Fachwerkstatt zu benachrichtigen. In jedem Falle hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, daß es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und daß diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
- h) Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Auftraggebers nur behelfsmäßig vorgenommen werden, wird keine Gewähr geleistet.
- i) Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragsgegenstand nicht unverzüglich nach Auftreten des Mangels dem Auftragnehmer zur Nachbesserung zugeleitet wurde, Arbeiten, die der Auftraggeber auf eigene Faust selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt.

6. Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Bei Beschädigung der ihm zur Instandsetzung übergebenen Maschinen, Fahrzeuge und Teile beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Reparatur dieser Gegenstände. Im Falle des Verlustes oder Unterganges des Reparaturgegenstandes ist der am Tage des Unterganges bzw. Verlustes gültige Wert der Sache zu ersetzen; entsprechendes gilt, falls nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien oder nach Feststellung eines Sachverständigen eine Reparatur der beschädigten Sache unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung und außervertragliche Ansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch den Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen. Alle Ansprüche verjähren nach 1/2 Jahr nach Instandsetzung bzw. nach Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber. Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probezeit lenkt.

7. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- a) An allen eingebauten Zubehör-, Ersatzteilen und Tauschaggregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen um 10% übersteigen.
- b) Wenn nicht anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber jedoch als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, soll der Hauptsitz des Auftragnehmers in den vorstehenden Fällen maßgebend sein.